



www.icg-steyr.at

Statuten des Vereins Iron City Gaming Steyr

Version 2.0
20. Dezember 2024

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen Iron City Gaming Steyr. Die Kurzform lautet ICG Steyr.
2. Er hat seinen Sitz in Steyr und erstreckt seine Tätigkeit primär auf den Raum Steyr, Steyr-Land und Umgebung.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist vorerst nicht beabsichtigt.
4. Die ordinäre Geschäftstätigkeit des Vereins bezieht sich primär auf private Veranstaltungen (Spieleabende, Turnier-Abende, etc.). Die Einnahmen generieren sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen sowie Event-Beiträgen (z.B. Event-Teilnahmegebühren).
5. Die Einrichtung versteht sich als ökumenisch und ethnisch offen sowie genderneutral. Ergänzend betrachtet sich der Verein als parteipolitisch unabhängig.
6. Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

§2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig, mildtätig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. gemeinsame Aktivitäten im Sinne von Spiele-Veranstaltungen (Brett-, Karten-, Miniaturen-, Rollen-, Denk- und weiteren analogen Spielen jeglicher Art sowie E-Sport).
1. die Pflege von gesellschaftlichen Zusammenkünften in Form von regelmäßigen Vereinstreffen zur Ausübung sowie Verbreitung der in §2 Abs. 1 genannten Spiele.
2. die Förderung und Verbreitung der unter §2 Abs. 1 genannten Aktivitäten.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in §3 Abs. 2 und §3 Abs. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Versammlungen
 - b) Vorträge
 - c) gesellige Zusammenkünfte
 - d) Besuch von Fach- und Publikumsmessen im In- und Ausland
 - e) Abhaltung von Informationsveranstaltungen

-
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - c) Wert- und Sachspenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Einhebung von Unkostenbeiträgen

§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Tagesmitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die im Verein aktiv tätig sind. Als aktiv tätig gelten jene Mitglieder, die mindestens einmal im Vereinsjahr an einer Veranstaltung des Vereins teilnehmen und den beschlossenen Mitgliedsbeitrag termingetreu entrichten.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt grundsätzlich als ordentliches Mitglied.
4. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die im Verein nicht aktiv tätig sind. Sie haben kein Stimmrecht bei Vereinsabstimmungen jeglicher Art, insbesondere bei Generalversammlungen. Außerordentliche Mitglieder sind insbesondere natürliche und juristische Personen, welche den Verein unterstützen.
5. Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Mitgliedsbeitrag für Jugendmitglieder beträgt die Hälfte des jeweils für ordentliche Mitglieder gültigen Mitgliedsbeitrags.
6. Tagesmitglieder sind natürliche Personen, die eine Mitgliedschaft aus Versicherungsgründen für einen Tag beantragen können. Tagesmitglieder haben weder Stimmrecht bei der Generalversammlung noch das Recht, eine Generalversammlung oder andere Vereinsveranstaltungen einzuberufen. Darüber hinaus sind Tagesmitglieder nicht berechtigt, die Ressourcen des Vereins ohne ausdrückliche Zustimmung des Vorstands zu nutzen.
7. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht bei Vereinsabstimmungen jeglicher Art, insbesondere bei Generalversammlungen. Sie werden dadurch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Nicht-Mitglieder verliehen werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein, die das vollendete 16. Lebensjahr erreicht haben. Ordentliche Mitglieder sind erst nach vollendetem 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Darüber ist die Aufnahme von juristischen Personen als außerordentliches Mitglied zulässig. Ehrenmitglieder können sowohl natürliche oder juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern wird durch den Beschluss des Vorstandes entschieden. Der Beschluss muss mit einer qualifizierten Mehrheit erfolgen (75 % + 1 Stimme). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der anonyme Stimmenscheid wird festgehalten und ist den ordentlichen Vereinsmitgliedern auf Anfrage vorzulegen.
3. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitglieds bei der Generalversammlung. Der Antrag muss mit qualifizierter Mehrheit von der Generalversammlung angenommen werden.
4. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird jedoch erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zum Monatsletzten des vorhergehenden Monats schriftlich mitgeteilt werden. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags hat in dem Monat des Austritts noch zu erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand jederzeit vornehmen, wenn dies trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und wegen unehrenhaften Verhalten verfügt werden, sowie wegen fortwährender Missachtung von §7 Abs. 2. Gegen Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

5. Die Mitgliedschaft hat das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, um die Streichung eines Mitglieds zu beantragen. Dieser Antrag muss mit einer einfachen Mehrheit angenommen werden.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in §6 Abs. 4 genannten Gründen beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins nach Verfügbarkeit teilzunehmen. Die Nutzung der Vereins-Ressourcen des Vereins ist nach Absprache mit dem Vorstand gestattet. Das Nutzungsrecht kann jedoch durch Beschluss des Vorstands wieder entzogen werden. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei hier die Volljährigkeit Voraussetzung ist.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird bei der jährlichen Generalversammlung durch Beschluss festgelegt. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages hat monatlich bis zum 15. des Monats auf das Vereinskonto zu erfolgen. Durch individuelle Vereinbarungen zwischen dem Vorstand und dem Mitglied kann ebenfalls eine quartalsweise, halbjährliche oder jährliche Zahlung vereinbart werden. Für Personen in Ausbildung (Schüler, Studenten, etc.) kann ebenfalls mit dem Vorstand eine individuelle Vereinbarung zur Höhe des Mitgliedsbeitrages getroffen werden. Sollte eine Vorleistung entstehen, so wird diese bei vorzeitiger Beendigung nicht rückgeführt. Unter Beendigung sind sämtliche Punkte aus §6 zu verstehen.
4. Freiwillige Überzahlungen des monatlichen Mitgliedsbeitrages sind möglich und werden als Spende für den Verein angesehen. Individuelle Vereinbarungen sind mit dem Vorstand abzustimmen und schriftlich festzuhalten.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung

-
- der Vorstand
 - der Beirat
 - die Rechnungsprüfer
 - das Schiedsgericht

§9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Vereinsjahr innerhalb von drei Monaten vor Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der beiden Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen, sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail oder per anderen vereinsgebunden Kanälen einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail oder per anderen vereinsgebunden Kanälen einzuladen einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können zur Tagesordnung gefasst werden. Gültige Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und gemäß der geltenden Aufbewahrungspflicht (mind. 7 Jahre) aufzubewahren. Auf Verlangen sind diese den ordentlichen Mitgliedern vorzulegen.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, nicht jedoch die außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedem ordentlichen Vereinsmitglied können maximal zwei Stimmen übertragen werden.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (§9 Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln + 1 Stimme der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Die Wahl der Vereinsfunktionäre hat dreigeteilt zu erfolgen. Der Obmann, die Rechnungsprüfer sowie die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils separat zu ermitteln.

Dies erfolgt durch eine geheime Wahl mit entsprechenden Stimmzetteln, einer Würfelung (Kugelumwerfung) oder anderer dafür geeigneten Tools. Der anonyme Stimmentwurf ist festzuhalten und den ordentlichen Mitgliedern auf Anfrage zugänglich zu machen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ggf. ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied. Wenn auch diese verhindert sind, so wird mittels eines Würfelverfahrens eines D20-Würfels das ranghöchste Mitglied ermittelt und diesem der Vorsitz der Generalversammlung übertragen. Bei Punktegleichstand ist ein Stechen durchzuführen.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- Beschlussfassung über den Voranschlag.
- Bestätigung bzw. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers.
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Funktionären zusammen:
 - a) Obmann
 - b) Obmann-Stellvertreter

-
- c) Past-Obmann (*optional*)
 - d) Kassier
 - e) Schriftführer
2. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
 3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in einer außerordentlichen Generalversammlung innerhalb eines Monats nach Ausscheiden einzuholen ist. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. mit Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
 4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen werden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung, Rücktritt und Entzug der Mitgliedschaft.
 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse für seine Funktionsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder des Vorstandes mit Doppelfunktion haben nur eine Stimme im Vorstand. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 6. Gültige Beschlüsse des Vorstandes können nur durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit abgeändert werden.
 7. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
 8. Aufgaben der Vorstands-Mitglieder:

a) Obmann

Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

b) Obmann-Stellvertreter

Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann in dessen Abwesenheit zu vertreten und seine Aufgaben wahrzunehmen, sowie die Angelegenheit der Vereinsmitglieder gegenüber dem Vorstand zu vertreten.

Der Obmann-Stellvertreter hat während des Vereinsjahres zumindest eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierbei sind die Mitglieder des Vereins zu hören und deren Vorschläge als Anträge beim Vorstand einzubringen.

c) Past-Obmann

Diese Funktion kann optional wahrgenommen werden, je nach Entscheidung des ausscheidenden Obmanns und muss nicht gewählt werden. Die Funktion dient als Unterstützung des gegenwärtigen Obmanns.

d) Kassier

Der Kassier ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Der Obmann hat das Recht dem Kassier eine Vollmacht zu erteilen, die ihn bis zu einer Überschreitung von 5 % des beschlossenen Jahresbudgets zur Zeichnung berechtigt. Diese Vollmacht muss jedoch auf die Länge der verbleibenden Amtszeit des Kassiers befristet sein und hat mit Amtsniederlegung zu erlöschen. Übersteigt das Vereinsgeschäft diese Quote, ist die Zeichnung des Obmannes ebenfalls erforderlich. Übersteigen Vereinsgeschäfte eine Quote von über 10 % des beschlossenen Budgets, so ist eine Generalversammlung einzuberufen.

e) Schriftführer

Die Aufgabe des Schriftführers ist die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes sowie sämtlicher etwaiger Mitgliederversammlungen. Ergänzend ist er für die Verwaltung der Mitgliederverzeichnisse und des Beschlussverzeichnisses zuständig.

§12 Der Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus den nachstehenden Funktionären zusammen, diese können, müssen jedoch nicht besetzt sein:
 - a) Ressourcenmanager
 - b) PR-Manager
 - c) Eventmanager
 - d) Kassier-Stellvertreter
 - e) Schriftführer-Stellvertreter
2. Der Beirat wird durch den Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

-
3. Die Funktionsperiode des Beirats beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Beirats. Ausgeschiedene Beiratsmitglieder sind wieder wählbar.
 4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Beirats das Recht, nicht jedoch die Pflicht, an seiner Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren. Die Kooptierung tritt mit Beschluss des Vorstands in Kraft. Die Beiratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Fehlens des gesamten Vorstands, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. mit Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
 5. Der Beirat wird vom Vorstand schriftlich oder mündlich einberufen. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung etwaiger Entscheidungen und anstehender Projekte. Der Vorstand behält sich das Recht vor, ausgewählte Budget-Verantwortungen an Funktionäre des Beirates abzugeben. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Beiratsmitgliedes durch Enthebung, Rücktritt und Entzug der Mitgliedschaft.
 6. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Beirat oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Dazu ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit notwendig.
 7. Aufgaben der Beirats-Mitglieder:
 - a) **Ressourcenmanager**

Der Ressourcenmanager kümmert sich um die vereinseigenen Ressourcen wie Vereinsheim, Möbel, Ausstattung, Verbrauchsgüter (wie beispielsweise Getränke, Toilettenpapier, ...) etc. und hat Sorge zu tragen, dass diese stets in einem gebrauchsfähigen Zustand und in ausreichender Menge vorzufinden sind. Das hierfür benötigte Budget wird beim Kassier angefragt und ggf. vom Vorstand freigegeben.
 - b) **PR-Manager**

Der PR-Manager bespielt und verwaltet alle vom Verein genutzten Kommunikationskanäle (wie z.B. Facebook, Vereins-Website, benötigte Werbematerialien, etc.). Das hierfür benötigte Budget wird beim Kassier angefragt und ggf. vom Vorstand freigegeben.
 - c) **Eventmanager**

Der Eventmanager verwaltet sämtliche Termine der Vereinsaktivitäten und dient als erste Ansprechperson für Vereinsmitglieder hinsichtlich Planung und Durchführung von gewünschten Aktivitäten. Weiters ist er für dafür zuständig, dass jedem Event ein verantwortlicher Organisator zugeteilt ist.
-

d) Kassier-Stellvertreter

Der Kassier-Stellvertreter unterstützt den Kassier bei seinen Aufgaben und vertritt ihn in dessen Abwesenheit.

e) Schriftführer-Stellvertreter

Der Schriftführer-Stellvertreter unterstützt den Schriftführer bei seinen Aufgaben und vertritt ihn in dessen Abwesenheit.

§13 Die Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung und dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§14 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitfällen entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiteren vierzehn Tagen mit Stimmenmehrheit ein weiteres ordentliches Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Würfelergebnis eines D20-Würfels, wobei das höchste Ergebnis den Ausschlag gibt. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Vierfünftel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. An Vereinsmitglieder darf im Falle der freiwilligen Auflösung das verbleibende Vermögen nur so weit verteilt werden, als es den Wert allfälliger von den Mitgliedern geleisteter Kapitaleinlagen nicht übersteigt.